



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Vier vnd funfftzig Erhebliche Vrsachen/ Warumb die Widertauffer nicht sein im Land zu leyden

Fischer, Christoph Andreas

Jngolstadt, 1607

Die Dritte vrsach.

urn:nbn:de:hbz:466:1-32917

Weil dann nun die Münsterischen Widertauffer von wegen diser vnd anderer Gottselestischer Artickel/ auch des Auffruhrs wegen sein gantzlich vertilget worden/ warumb wolte oder solte man die Hutterischen Widertauffer auch nicht aufteilgen? Weil sie von ihnen herkommen/ denn Keinen andern versprung können sie anzeigen/ weil sie eben dise Gottselestische Artickel führen/ weil sie auch Auffruhrisch vnd die Obrigkeit verachten.

Die Dritte versach.

Rom. 13.

Als der H. Apostel Paulus den Römern das Ampt der Obrigkeit erklärt/ so spricht er vnder andern z ihnen also: Thustu böses so fürchte dich/ dann er treget das Schwerd nicht vergeblich/ sondern ist Gottes Diener vnd ein Rächer zur straff vber den der böses thut. Dises Schwerd nun das inen Gott hat geben/ das brauchen sie wider die bösen/ damit das solche andern nicht mehr schaden zufügen/ damit das andere dadurch ein Exempel nehmen/ vnd leglich das sie nicht von tag zu tag ärger wurden.

Solches Schwerdt tragen alle weltliche Fürsten/ nicht allein zu erhaltung guter Policey/ sondern auch zu befürderung der Religion/ daher sie wider alle Iuden/ Heyden/ Ketzger vnd vnglaubige/ so öffentlich wider den heiligen allgemeinen Catholischen Glauben handeln/ Befehl vnd Mandata haben lassen außgehn/ dieselbe auß dem Land zuuersagen vnd vertilgen.

Weil aber vnder allen Ketzern die allerschädlichste ist/ die Widertaufferische Kott/ als dadurch viel Leut verführet/ die Obrigkeit geschmähet/ vnd die Religion verachtet/ so hat billich ein hohe Obrigkeit andern

andern zu einē Exempel dieselbe gänzlich verjagt/verworfen vnd verbotten auch bey straff Leibs vnd Lebens/wie dann auß disen Edicten so ire Römische Keyserliche Mayesteten / das ganze H. Römische Reich vnd andere Länder wider disen Schwarm haben lassen außgehen / zu sehen.

Constitution oder Mandat wider die Widertauffer.

W Ir Carl der fünfft von Gottes Gnaden/Erwehltter Römischer Keyser zu allen zeiten / mehrer des Reichs/in Germanien, zu Hispanien/beider Siciliē/Hierusalem/Hungern/Dalmatiē/Croatien zc. König. Erzherzog zu Oesterreich/Herzog zu Burgundi zc. Graf zu Flandern vnd Tyrol zc. Entbieten allen vnd jeglichen/vnsern vnd des Heiligen Reichs Churfürsten/Fürsten/Geistlichen vñ weltlichen Prälaten/Graven/Freyen/Herzn/Rittern/Knechten/Hauptleuten/Landvögten/Vitzumben/Vögten/Pflegern/Verwesern/Ampfentē/Schultheissen/Burgemeistern/Richtern/Rähten/Burgern vñ gemeinden/vnd sonst allen vnsern vnd des Reichs Vnderthanen vñ getrewen/in was wüden/Standes oder wesens die sein / vnserer freundschaft gnad vnd alles guts.

Noch vnd Ehrwürdige/Nochgeborne liebe Freund/Neuen/Oheimen/Churfürsten/Fürsten/Wolgeborne/Edele/Ehrsame/Andechtige lieben getrewen/wiewol in gemeinen Rechten geordnet vnd versehen / das keiner so einmal nach Christlicher ordnung getaufft worden ist/sich widerumb oder zum zweytenmal tauffen lassen/noch derselbigen einigen tauffen sol/vnd fürnemlich in Keyserlichen gesetzen solches zu beschē bey
Straff

Straff des Tods verbotten. Darauß wir dann im
 anfang des nechst erschienenen Acht vnd zwanzigsten
 Jahrs der minderzahl / euch allesampt vnd besonder /
 als Römischer Kayser / Obrister Vogt vnd beschir-
 mer vnser heiligen Christlichen Glaubens / durch
 vnser offene Mandat ernstlich haben thun gebieten /
 ewern Vnderthanen / verwandten vnd angehörigen /
 von denselben jeso kürzlich newem auffgestandenen
 Irtsall vnd Sect des Widertauffs / vnd derselben vn-
 willigen / verführigen vñ auffführigen anhang durch
 ewer Gebot vnd sonst auff den Canzeln durch Christ-
 liche / gelehrte Prediger getrewlich vnd ernstlich / auch
 der Peen des Rechten / in solchem fall / vnd sonderlich
 der Straff Gottes / die sie zugewarten haben / zuerins-
 nern / zuermahnen / abzuweisen vnd zu warnen / vnd
 gegen denen so also in solchem Laster vnd irung des
 Widertauffs / erkundiget / erfunden vnd betreten
 wurden / mit Straff vnd Peen des Rechten / wie sich
 solches gegen einem / seinem verschulden nach gebüh-
 ret zu vollfahren / vnd deshalb nicht seumig zu sein /
 damit solch vbel gestrafft / vnd ander vnraht vnd wei-
 terung so sonst darauß erwachsen / fürkommen vnd
 verhüt würde. So befinden wir doch täglich das vber
 angezeigte gemeine Rechte / auch vnser außgangen
 Mandat / solche alte vor vil hundert Jaren verdampfte
 vñ verbottene Sect des Widertauffs je lenger je
 mehr vñ beschwerlicher einbricht vñ vberhand
 nimbt. Solch vbel vnd was darauß folgen mag / zu
 fürkommen / vnd fried vnd einigkeit im heiligen Reich
 zuerhalten / auch alle Disputation vñ zweiffel / so
 der Straff halber des Widertauffs folgen möcht /
 auffzuheben / so vernewren wir die vorigen Kayser-
 lichen

lichen gesetz / auch obgemelte vnser darauff gefolgt
vnd außgetündte Mandat / ordnen / setzen / machen /
vnd declariren demnach auß Keyserlicher macht / voll-
kommenheit vnd rechter wissen vnd willen / das alle
vnd jede Widertauffer / vnd widergetaufften Mann
vnd Weibspersonen / verstendiges alters / vom Na-
türlichen Leben zum Tode / mit Sewer / Schwerd oder
dergleiche nach gelegenheit der Person / ohn vorgehend
der geistlichen Richter Inquisition gericht vn gebracht
werden. Vnd sollen derselben Vorprediger / Haupt-
sacher / Landtauffer / vnd aufführische Auffwieg-
ler des berührten Lasters des Widertauffs / auch die
darauff beharren / vnd die jenen so zum andernmal
umbfallen / hierinn keines wegs begnadet / sondern
gegen ihnen / vermög diser vnser Constitution vnd
Satzung ernstlich mit der Straff gehandelt werden.
Welche Personen aber ihren Irrsal für sich selbst / oder
vnterricht vnd ermahnen vnuerzuglich bekennen dens-
selben zu widerzuffen / auch Buß vnd Straff darüber
anzunehmen / willig sein / vnd umb gnad bitten wür-
den / dieselben mögen von ihrer Obrigkeit nach geles-
genheit ihres Stands / Wesens / Jugend vnd allers-
ley vmbstend begnadet werden. Wir wollen auch /
das ein jeder seine Kinder nach Christlicher ordnung /
herkommen vnd gebrauch in der Jugendt tauffen soll
lassen. Welche aber das verachten / vnd nicht thun
würden auff meinung / als ob der Kindertauff nichts
sey / der sol / wo er darauff zu beharren vnterstundt /
für ein Widertauffer geacht / vnd ob angezeigter vn-
ser Constitution vnterworffen sein. Vnd soll keiner
derselbigen / so auß obangezeigten vrsachen begnadet
werden / an andert ort relegiret vnd verwisen / sondern

C

vnter

vnder seiner Obrigkeit zu bleiben verstrickt vnd verbunden werden / die dann ein fleissiges auffsehens / damit sie nicht wider abfallen / haben lassen sollen. Dergleichen sol keiner des andern Vnderthanen oder verwandten / so auß angezeigten versachen von ihrer Obrigkeit gewichen vnd außgetretten / enthalten / vnder Schlaiffen / oder furschieben / sondern alsbald dieselbig Obrigkeit / darunder sich der entwichene enthalt / solcher vberfahung innen oder gewar wird / sol er gegen denselben / so also entwichen / laut obgerürter vnser Sazung strenglich handeln / vnd sie darüber nicht bey sich leiden oder dulden / alles bey Peen der Acht. Hierauff gebieten wir euch allen vnd jeden / insonderheit was Würden / Stande oder Wesens ein jeder ist / bey den Pflichten vnd Lyden / damit ihr vns vnd dem Heiligen Reich zugethon vnd verwandt seyd / auch vnser schwere Vngnad vnd Straff zu vermeyden / vnd wollen / daß ihr alle / vnd ewer jeder insonderheit solch vnser Constitution vnd Sazung des Widertauffs halben / strenglich / vestiglich in allen Strücten vnd Puncten haltet / darauff vrtheilet / handelt vnd vnnachlessig vollziehet / euch auch hierinn mit solcher Gehorsam / vnd dermassen erzeiget / wie ihr zu thun schuldig vnd nothturfft der Sachen für sich selbst erfordert / das wollen wir vns also vngeweiffelt versehen / ihr thut auch hierinn vnser meinung. Geben in vnser / vnd des Heiligen Reichs Stadt Speyer / am drey vnd zwanzigsten tag Aprilis / nach Christi Gebure / sunffzehnhundert im neun vnd zwanzigsten Jahr.

Reichs

Reichs Abschied zu Augspurg Añ. 1551.
den 14. Februarij auffgerichtet wider
die Widertauffer.

¶ Nach den auch Churfürsten/ Fürsten vnd Sten-
de/ vnd der abwesenden Räte/ Botschafften vnd
Gesandten vns zu beständigem bericht anbracht/ daß
die noch tägliche Sect vnd Irthumb der Widertauf-
fer/ von deren wegen wir im Xten vnd zwanzigsten
Jahr der mindernzahl/ jüngst erschienen ein Consti-
tution wie die zu gebühlicher Straff anzuhalten /
publicieren/ vnd in das Reich ankünden lassen/ sich
noch heutiges tages anvilen orten vnd enden dermaß-
sen erhalt vnd vberhand nehme / das von wegen der
viele/ die sich solcher Sect anhengig machen/ die Obri-
keiten in sorgliche gefahr gesetzt werden / in betrach-
tung daß diejenigen/ so sich in dise Sect begeben/ zum
theil nach Burgerlichen ordnungen den Obri-
keiten nicht huldigen vnd schweren / zum theil gar keine Ob-
rigkeiten erkennen wollen. Vnd ob gleich die hals-
starrigen vnd sorgliche Leut in gefengnuß eingezo-
gen/ auch der ernst gegen ihnen fürgenommen vnd ge-
braucht wird / so bleiben sie doch ganz beharlich /
vnd als verstockt in ihrem verdampften vnd vnter-
lichem fürsatz / daß sie durch kein fleissig / ernstlich
vnd wolgegründte erinnerung vnterweisen vnd ver-
mahnen darvon zu bringen.

¶ Hierauff haben wir Churfürsten / Fürsten vnd
Stenden auch der abwesenden Räte/ Botschafften vñ
Gesandten/ wie solchẽ vntreglichen vnrath zubegegne
beratschlagt. Vñ thun auf beschuebvergleichung hie-
mit vnser angeregte Constitution alles ires inhalts/ in
ihren

ihren puncten vnd Artickeln / renouiren vnd erneu-
ren / setzen / statuiren, ordnen demnach / auß Keyser-
licher macht vnd vollkommenheit / rechter wissen vnd
eigener bewegnuß / vnd wollen / das alle vnd jede Wi-
dertauffer vnd widergetauffte Mann vnd Weibs-
personen / die verstendiges Alters sein / die auch auß
disen mutwilligen verführigen vñ aufführigen Ir-
fall vnd Sect / den Obrigkeiten nicht huldigen vnd
schweren / oder gar keine Obrigkeit erkennen wollen /
von dem natürlichen Leben zum Tode / mit Feuer /
Schwerdt / oder dergleichen nach gelegenheit der Per-
son / ohn vorgehende der geistlichen Richter Inqui-
sition, gericht vnd gebracht werden.

¶ Vnd sollen derselben Vorprediger / Hauptsächer /
Landtuffter / vnd aufführische auffwiegler berühr-
tes Lasters der Widertauff / auch die darauff behar-
ren / vnd die jenen so zum andern mal vmbfallen / hie-
rinn keines wegs begnadet / sondern gegen ihnen ver-
mögdiser vnser Constitution vnd Satzung ernstlich
mit der Straff gehandelt vnd volfahren werden.

¶ Welche Personen aber ihren Irzfall für sich selbst /
oder auff vnterricht vnd ermahnen vnuerzüglich be-
kenten / denselben zu widerrufen / auch Buß vñnd
Straff darüber anzunehmen willig sein / vñnd vmb
Gnad bitten würden / dieselben mögen von ihrer
Obrigkeit nach gelegenheit ihres Stands / Wesens /
Jugend / vnd allerley vmbstend begnadet werden.

¶ Wir wollen auch das ein jeder seine Kinder nach
Christlicher ordnung / herkommen vnd gebrauch in
der Jugend tauffen soll / welche aber das verachten
vnd nicht thun würden / auff meinung als ob die Kin-
dertauff nichts sey / die sollen wo sie darauff beharren
vndere

vnderstünden/ für Widertauffer geacht/ obangezeig-
ter vnser Constitution vnderworffen sein/ vnd sol Kei-
ner derselben/ so auß obangezeigten vrsachen begnadet
worden/ an andere ort relegirt vnd verwisen/ sondern
vnder seiner Obrigkeit zu bleiben verstrickt vnd ver-
bunden werden/ die dann ein fleissigs auffsehens dar-
mit sie nicht wider abfallen/ haben lassen sollen.

¶ Dergleichen sol keiner des andern Vnderthanen
oder verwandte/ so auß angezeigten vrsachen von ih-
rer Obrigkeit gewichen vnd außgeretten/ enthalten/
vnterschlaiffen oder fürschieben / sondern alsbald
dieselbig Obrigkeit/ darunder sich der entwichne ent-
helt / solcher vberfahung innen oder gewahr wird /
soll er gegen demselben / so also entwichen / laut obge-
ührter vnser Sagung strenglich handeln / vnd sie
darüber nicht bey sich leiden oder dulden / bey Peen
der Recht.

¶ Vnd damit solches alles desto festiglicher vnd vns
gehindert vollzogen werde / so haben wir vns auch
mit Churfürsten / Fürsten vnd Stenden / vnd der
abwesenden Räte/ Botschafften vnd Gesandten ver-
glichen / wollen vnd befehlen hiemit ernstlich / das in
allen Fürstenthumben / Landtschafften / Herrschaff-
ten / Obrigkeiten / Städten / Flecken vnd Dörffer /
dem Heiligen Reich / Teutscher Nation angehörig /
die Richter/ Vertheiler/ oder Schöpffen der peinlichen
Gericht vber die jenigen / so diser Secten vnd was der-
selbigen diser Cōstitution zu wider/ anhengig sein mag/
beschuldigt / vor Recht gestellt / beklaget vnd vberwis-
sen werden / was die gemeine Recht vnd dise vnser /
auch vorbemelte Constitutionen außweisen/ erkennen/
vñ wie recht ist ohn einige außflucht ergehē lassen sollē.

Gülfisch/ Hessisch vnd gemein Recht wider die Widertauffer.

Nach Gülfischen Recht Anno 1554. publiciret/ werden alle Widertauffer vnd widergetauffte/ auch die da haltē das die Kindstauff nichts sey/ nach inhalt der Keyserlichen Constitution vom Leben zum Tode genrtheilet vnd gestrafft.

Nach Hessischen Landrecht/ wo man sie erschret/ werden sie gezwungen von ihren Irthumb abzustehen/ oder werden geheissen ihre Güter zuverkauffen/ vnd auß dem Land zu weichen.

Nach gemeinen Kayserlichen Recht werden sie ge- tödtet. l. 2. C. ne sanctum baptisma iteretur.

Nach den Geiftlichen Recht/ sein alle ire Güter verfallen. c. cum secundum, in sexto de haereticis. Et c. excommunicamus de haeret. & c. quo iure dist. 8.

Oesterreichische Constitution wider die Widertauffer.

In Rudolff der ander von Gottes Gnaden/ erwählter Römischer Keyser / zu allenzeiten mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungern vnd Böheimb zc. König/ Erzherzog in Oesterreich/ Herzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndtē/ Crain vnd Wirtenberg/ in ober vnd nider Schlesien/ Marggrafe zu Nāhern/ in ober vnd nider Lauffniz/ Graff zu Tyrol zc. Entbieten A. allen vnd jeden Vnderthanen vnd Getrewen/ Geiftlichen vnd Wellichen/ was Stands/ Würden oder wesens die allenthalben in vnserm Erzherzogthumb Oesterreich/ vnder vnd ober der Ens/ seß vnd wohnhafftig sein / sürnemlich aber denen / so Gerichte / Landgerichte vnd Obrigkeiten /

oder

oder derselben verwaltungen innen haben / denen dis-
 vnser General Mandat / zuuernehmen fürkompt / vn-
 ser gnd vnd alles guts. ~~in vñ vnserm~~ ~~zum vñ daz~~
 für Ihr werdet euch gehorsambst zuerinnern haben /
 was noch vnser geliebter Anherz / Weyland Kayser
 Ferdinandus hochseligster gedechtnuß / durch offen-
 ausgegangen General Mandat / vnder dato den achte-
 tag des Monats Maij / verschines acht vñ vierzigsten
 Jars / der fast schädliche Seet der Widertauffer halb /
 welche sich damals auß vnserm Marggraffthum Wä-
 ren in dise vnser Lande / einzuschlaiffen vnderstanden /
 für ein gemesne vnd ernstliche verordnung gethan / vnd
 nemlich nit allein alle Widertauffer bey Straffverlies-
 rung Leibs vñ Lebens / auß beyde Erzherzogthum-
 ben Oesterreich vnder vñ ob der Enns außgeschafft / son-
 dern auch beynebens menniglichen / beuorab denen Ge-
 riches vnd Obrigkeiten ernstlich auffgelegt / das sie bey
 straff Leibs vnd guts niemand auffhalten / annemen /
 behausen / beherbergē / noch inen einige Speiß / Trancck /
 vnder schleiff oder vnderhaltung geben sollen. Ob nun
 gleichwol solch General bis dato nicht auffgehebet
 worden / wir vns auch der gehorsamen volziehung des
 selben vnd schuldigen nachfolg gnediglichen verseeu.
 So gelanget doch vns vñ den Durchleuchtigen Hoch-
 gebornē Matthiasen / Erzherzogen zu Oesterreich 20.
 vnsern freundlichen geliebten Brudern vñ Fürsten 20.
 glaubwürdig an / dz sie die Widertauffer in disen Landē /
 sonderlich aber gegē den Währischen grenzē widrum
 starck einwurzeln vnd nit allein bloß ire Herbergē has-
 ben / auch ire Handwerck vñ handthierung treibe / son-
 dern auch hin vnd wider sich behausen / grossen bestand
 von Wäyrtschafften / Schäffereyen / Wärlen vñ andern
 Wirth-

Wirthschafften haben / davon sie ein namhaffteiges
 Geld / weil man ihnen ihre Arbeit vnd alles hoch vber
 zahlen muß / samlen / aber niemand weiß / wo sie sol
 ches hinwenden / dann sie keine liegende grundstück
 kauffen / auch nichts erbawen / noch zum Kriegswe
 sen oder andern gemeinen Lands anlagen ichtes ge
 ben / daß sie also bey aller gefahr ihrer Secten halber
 im Land nur schädlich vnd vnnutz seind. Wann aber
 solches obangezogenen alten Generaln gestracks zu
 wieder / auch diese Sect der Widertauffer dem ganzen
 Land / vnd sonderlich denen durch so vil Jahr werens
 den Krieg / eusserst erschöpfften armen Lands In
 wohnern / an Leib / Seel / Ehr vnd Gut / zum aller
 höchsten / gefährlich / schädlich vnd nachtheilig ist.
 Seytemal neben deme / daß sie die Widertauffer aller
 orten / wo sie hinkommen vnd vnterschlaiff erlangen /
 mit falschen Gleisnerischen ihres Irthumbes / vnd
 vermeinten Religions wesen / vnzehlich vil armer /
 einfeltiger Leut verführen / vnd zu ihrer Secten / auch
 ewigen verdammuß persuadirn. Neben den sie gemeis
 niglich ein öffentlich exercitium anrichten / daß ihnen
 durch die Obrigkeiten an vilen orten / allein vmb et
 wa geringer nutz willen / also verstatet / aber vor
 Gott / vnd vns als Landsfürsten vnuerantwortlich
 ist / weil durch solchen zulass / auch verführung so vil
 ler Seelen / die Göttliche Mayestat zum höchsten
 beleidiget / vnd zu noch mehrer Straff / als leider
 zu vor ob disen Ländern schwebt / beweget wird.
 Dabey zu geschweigen / daß sie die Widertauffer fast
 allen Handwercken / auch handtierenden Christlichen
 Burger schafften / vnd Landsinnwohnern / ihren
 gewinn vnd Nahrung / mit sonderm listigen vorteil
 vnd

vnd besuch entziehen / vnd das Brot vor dem Mund
 abschneiden / daher dann auch viel auß dem gemeinen
 Mann desto eher an sich ziehen / daß sie es mit jnen hal-
 ten / auch gar zu jhnen stehen müssen / oder sie werden
 durch sie von einem ort zum andern verfolgt / vnd las-
 sen diese also niemands neben sich auffkommen / so es
 nicht mit jhnen halten thut / vnd ihrer Sect anhengig
 ist. So erfordert derhalben vnser Landsfürstliche
 höchste notturfft / hierin ein ernstlichs einsehen / auch
 vnuersehente wirkliche auffschaffung / ihr der Wider-
 tauffer fürzunehmen. Ist demnach hicmit vnser
 ernstlicher befehl vnd willen / daß sich alle Widertau-
 fer / es sey Manns oder Weibspersonen / bey verlies-
 rung Leibs vnd Lebens / sampt den jhrigen / lengst
 innerhalb drey Monaten von publicierung dieses vn-
 sers General Mandats anzuraiten / gewißlichen auß
 dem ganzen Land / so wol ob als vnder der Ens hin-
 weg machen / vnd gänglichen auß diesen beyden Län-
 dern abziehen / auch fürhin außser sonderer Lands-
 fürstlichen bewilligung vnd erlaubnuß auff keinerley
 weiß noch weg weiter darcin begeben / sich darinnen
 auffhalten noch betretten lassen. Dann welcher oder
 welche vber bestimpte zeit / so die erste vnd letzte war-
 nung / auch endlicher vnd peremptorischer Termin
 sein solle / sich weiter darinnen finden lassen würde / ge-
 gen denselben solle ohn alles verschonen / mit einzie-
 hung ihrer Person vnd obangedeuter Straff verfahr-
 ren werden. Es ist auch denjenigen / so mehr ange-
 zogene Widertaufer den alten Generaln zu wider
 auffgenommen / oder dieselben in jhren Herrschafften
 vnd gebieten einkommen lassen / solches hiemit ernst-
 lich verwiesen / daneben jnen / vnd allen andern Obri-
 gen

D

Feiten

teiten / Gerichten / vnd menniglichen bey Straf vnd
 Peenfall fünffhundert Ducaten in Gold / so vnables-
 lich eingefordere werden sollen / ernstlich auffgelegt /
 daß sie dieselbe vnd alle andere Widertauffer Manns
 vnd Weibspersonen / im ganzen Land vnuerlengt /
 vnd alsbalden vrlauben / außschaffen / auch vber bes-
 timpten termin gewislichen keinen lenger auffhalten
 noch weiter einkommen lassen. Inmassen vorige Ge-
 neral, so wir alles ihres innhalts hieher erholt / ers-
 frischet / vnd geschreyt haben / wollen mehrers außweis-
 sen. Vnd gebieten hierauff allen Obrigkeiten / Lands-
 gerichten / Gerichten vnd menniglichen ernstlichen vnd
 wollen / daß ewer keiner wer der sey obangedeuter mas-
 sen hinfüro die Widertauffer / weder Manns noch
 Weibspersonē annemet / behauset / noch inen Herberg /
 Speiß / Tranck / vnder Schlaiff od vnderhaltung gebet /
 sondern sie gestracks wegschaffet vnd abziehen lasset.
 Auch ihr vnser nachgesetzte Gericht vnd Obrigkeiten /
 ob disen vnsern auch vorigen General ernstlichen vnd
 gewislichen handhabet / auch ewer theils denselbigen
 wirklichen nachgelebet. Vnd da vielleicht sie die Wi-
 dertauffer nach solcher außschaffung sich in dises vnser
 Erzherzogthum Desterreich / vnder vnd ob der En-
 von newem mit gewalt einzudringen vnderstehen
 wolten / ihr sie von stundan mit gewalt dar auß treibet.
 In welchem fall ihr die andern vnser Vnderthanen /
 vnsern nachgesetzten Gerichten vnd Obrigkeiten auff
 derselben ersuchen / allemögliche Hülff vnd beystand /
 ohn außred leisten / vnd euch hierinnen nicht anders /
 als gehorsam erzeigen sollet. Darneben ist auch vnser
 ren jetzigen vnd künfftigen Landtgrafen in Dester-
 reich etc. auch beyden vnsern Landtprofosen hiemit
 auff

aufferlege/ daß sie durch ihre vberreuter vnd andere
ihre vndergebne Personen auff die jenigen/ so herwis
der handeln vnd Widertauffer auffhalten / oder vnder
der kommen lassen/würden ihr fleissig achtung geben/
vnd dieselben vnserer N. S. Regierung zu abstellung
vnd bestraffung gewislichen namhafft machen / wol
len wir nicht allein mit einforderung des auffgesetzten
vnd verwirckten Peensals/sondern auch anders wegs/
mit gebühlicher ernstlicher Straff an Leib vnd Gut
gegen denselben fürgehen lassen. Darnach weiß sich
ein jeder zu richten vnd vor schaden zuuerhüten.
Es beschicht auch hierann vnser gnediger auch end
licher willen vnd meinung. Gegeben in vnser Stadt
Wien/ den drey vnd zwanzigsten tag Martij/ Anno
im sechzehnhundersten vnd ersten/ vnserer Reiche des
Römischen im sechs vnd zwanzigsten/ des Hungers
schen im neun vnd zwanzigsten/ vnd des Böhemischen
auch im sechs vnd zwanzigsten.

Vnd damit daß die Widertauffer wissen/ daß ihnen
nicht vnrecht geschehe / wann sie gehenckt oder ver
brant / gesenckt oder ertrenckt werden / so erschen sie
sich ein wenig in der N. Götlichen Schrift / da werc
den sie finden/ wie die jenigen/ so sich zu den Zauberern
begeben/ oder den Namen des N. Ervngelstert/ oder
sich für Propheten haben außgeben / sein am Leben
gestrafft worden / so werden sie auch leicht können
schliessen / daß sie solche Straffen billich verdienen /
vnd daß sie nicht leiden als Martyrer / sondern als
Seelmörder / als Lasterer / als verächter Götlicher
vnd Menschlicher ordnung / als vngheorsame Auff
rührer / vnd die frembdes guts begeren.

Leuit. 24.
24.
Num. 25.